Satzung
Förderverein HSG Kalkberg 06

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1) Der Verein führt den Namen "Förderverein HSG Kalkberg 06" – im folgenden „Verein“ genannt.
2) Er hat seinen Sitz in Fahrenkrug und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Register-Nr. 503 VR 801 SE eingetragen.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports - insbesondere die Unterstützung gezielter Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit - in der HSG Kalkberg 06.
2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
2) Er ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden.
4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7) Eine Änderung der Vereinsatzung darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und –ziele zu unterstützen.
2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.
3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich vorzunehmen. Sie braucht nicht begründet zu sein.
4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
7) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt.
8) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde möglich. Sie muss innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c)

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2) Mitgliederversammlungen sind:
   a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und
   b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im Monat Mai, statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage der HSG Kalkberg 06 und/oder der regionalen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu entnehmen sein.
5) Die Mitgliederversammlungen nach 3) und 4) sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Wahl des Vorstandes
   b) Wahl der Kassenprüfer
   c) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
   d) Abnahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
   g) Beschluss zur Vereinsauflösung
   h) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
   i) Beschluss über Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   j) Beschlüsse über ordnungsgemäß gestellte Anträge.

8) Bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, findet eine schriftliche Wahl statt.
9) Von der Mitgliederversammlung sind zur Prüfung der Richtigkeit der Kassenführung 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden, der durch einen anderen Kassenprüfer ersetzt wird. Ein Kassenprüfer kann nicht länger als 2 Jahre nacheinander amtieren.
10) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (5) ¾ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
11) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigen sie in Abweichung von (5) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren. Es kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
13) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 7 (Vorstand)

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) dem ersten Vorsitzenden
   b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
   c) dem Kassenwart.
2) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung.
5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 (Vereinsfinanzierung)

1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder, Werbung und sonstige Einnahmen.
2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
3) Festgesetzte Jahresbeträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
4) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
5) Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand
.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Handballsparten der Mitgliedsvereine der HSG Kalkberg 06, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

§ 10 (Gerichtsstand/Erfüllungsort)

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fahrenkrug.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fahrenkrug, den 28.06.2017